



Beitragsordnung des VfL Bochum 1848 Turn- und Sportgemeinschaft e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Kursgebühren und Umlagen.

Die Beitragspflicht an den Verein ist nicht an die Erbringung konkreter Leistungen geknüpft, sondern lediglich an die Tatsache der Mitgliedschaft

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Gesamtvorstand legt die Gebühren, Kursgebühren und Umlagen fest.
2. Über Ausnahmen und die (teilweise) Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die festgesetzten Beiträge werden ab 1. Mai des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beiträge sind Bringschulden im Sinne des § 270 Absatz 1 BGB.

Es werden folgende Beiträge erhoben

Altersstufen in Jahren	Jahresbeitrag	Monatlicher Beitrag	einmalige Aufnahmegebühr
0-16	60,00 €	5,00 €	15,00 €
17-29	72,00 €	6,00 €	
ab 30	96,00 €	8,00 €	
Familienbeitrag max. 2 Erwachsene + 2 Kinder bis 5 Jahren	150,00 €	12,50 €	
förderndes Mitglied		min 25,00 €	
passives Mitglied		25,00 €	

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren und Beiträge erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Bei Ausfall einzelner Stunden wird ein Ausweichtermin angeboten. Können Kursteilnehmer aus persönlichen Gründen nicht am Angebot teilnehmen, erfolgt keine Rückzahlung des (Stunden-)Beitrags, sofern es sich um Ereignisse handelt, die der Verein nicht zu verantworten hat.



1. Stichtag für die Altersbegrenzungen ist jeweils der 31. Dezember. Personen, die im laufenden Jahr die Altersbegrenzung überschreiten wechseln zum kommenden 1.1. in die neue Beitragsgruppe.
2. Die Beiträge werden jährlich erhoben. Die Beiträge sind im Lastschriftverfahren zu entrichten. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Diese sind in der Pflicht als Aufwandsentschädigung 5 EUR zusätzlich zu bezahlen.
3. Das Mitglied oder der Erziehungsberechtigte erteilt dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
4. Änderungen der persönlichen Angaben, wie Name, Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung, sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Beiträge werden zum 1.März des Jahres fällig und eingezogen, eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
6. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag anteilig für die Monate der Mitgliedschaft berechnet. Maßgeblich für die Berechnung ist der erste Besuch eines Sportangebotes. Bei einer Anmeldung bis einschließlich März wird der volle Jahresbeitrag fällig. Die Anmeldegebühr wird zusammen mit dem ersten Beitrag abgebucht. Hierfür gibt es keine festen Termine; die Abbuchung wird, sofern eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt wurde, einmalig angekündigt.
7. Sollten Beitragslastschriften des Mitglieds von der genannten kontoführenden Bank nicht eingelöst werden (mangels Deckung oder aus anderen Gründen), so trägt das Mitglied die Kosten für die dem Verein belasteten Fremdspesen pauschal in Höhe von 5 EUR.
8. Wird der Beitrag aus Gründen, die der Verein nicht zu verantworten hat, wie Nichteinlösung der kontoführenden Bank oder Widerspruch des Mitgliedes, nicht eingelöst, wird eine Zahlungserinnerung zum Nachkommen des Bezahlens ausgesprochen. Danach erfolgt eine erste Mahnung. Nach einer zweiten, erfolglosen Mahnung, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein und der Verein kann eine Zwangsvollstreckung nach dem in der zweiten Mahnung genannten letzten Zahlungstermin durchführen lassen.
9. Bei Mahnungen werden zusätzlich zu den Fremdspesen eine Mahngebühr von 5 EUR pro Mahnung erhoben.

§ 4 Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform gegenüber dem Vorstand, unter Angabe des Namens des Mitgliedes und der Mitgliedsnummer erfolgen. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

Alles weitere regelt die Satzung.